

29. Zum Begriff des geschäftlichen Betriebs im Sinne des § 12 Abs. 1 UnWbG. Muß der Betrieb von unbeschränkter Dauer sein und den wirtschaftlichen Vorteil des Betriebsinhabers bezwecken?

Gesetz, gegen den unlauteren Wettbewerb, vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499) — UnWbG. — § 12 Abs. 1.

V. Straffenat. Urf. v. 27. Juni 1916 g. N. V 235/16.

I. Landgericht Düsseldorf.

Der Angeklagte hatte, um die Ausführung von Bauten übertragen zu erhalten, dem bauleitenden Architekten einer Genossenschaft für den Bau von Familienhäusern eine Provision versprochen, wenn er ihm den Auftrag zur Bauausführung verschaffe. Er ist wegen Vergehens nach § 12 Abs. 1 UnWbG. verurteilt. Seine Revision ist verworfen worden.

Aus den Gründen:

... „Allerdings richtet sich die Strafbedrohung des § 12 UnWbG. nicht allgemein gegen unlauteren Wettbewerb durch Bestechung von Angestellten oder Beauftragten, sondern lediglich gegen unlauteren Wettbewerb durch Bestechung von Angestellten oder Beauftragten geschäftlicher Betriebe. Mit Unrecht behauptet aber der Angeklagte, daß der von ihm bestochene Architekt der Gesellschaft „Familienheim“ nicht als Angestellter eines geschäftlichen Betriebs in diesem Sinne gelten könne, weil die Gesellschaft nur beabsichtige, ihren Mitgliedern billige Einfamilienhäuser zum Selbstkostenpreis zu verschaffen, aber weder für einen dauernden Betrieb bestimmt sei, noch — abgesehen von der Aufbringung der Verwaltungskosten und mäßiger Verzinsung —, überhaupt wirtschaftliche Vorteile für die Gesellschaft selbst suche, sondern nur wohlthätige, soziale Zwecke verfolge.

Das Gesetz, das in seinem § 12 nicht nur den rechtlichen Wettbewerb gegen Beeinträchtigung durch unlauteren Wettbewerb mittels Bestechung von Angestellten schützen will, sondern auch den durch solche Mittel gefährdeten Geschäftsherrn des Angestellten, beschränkt seinen Schutz nicht auf Gewerbebetriebe, sondern erstreckt ihn auf Geschäftsbetriebe jeder Art. Daß der Betrieb den Zweck habe, für dessen Inhaber Gewinn zu erzielen, ist nicht Voraussetzung des Be-

griffs des Geschäftsbetriebs. Es können darum sehr wohl auch solche Betriebe Geschäftsbetriebe im Sinne des § 12 sein, die nur rein soziale oder wohltätige Zwecke zum Gegenstande haben. So insbesondere gemeinnützige Betriebe zur Beschaffung von Wohnung, Kleidung, Nahrung für Minderbemittelte und Betriebe von solchen Wirtschaftsgenossenschaften und Verbrauchergenossenschaften, welche für die Genossenschaft selbst keinen eigenen Gewinn bringen sollen. Die Annahme, daß solche Betriebe vom Schutze des § 12 nicht umfaßt sein sollen, widerspricht dem Wortlaut und Zusammenhang des Gesetzes, seinem Sinn und Zweck und seiner Entstehungsgeschichte. Ob von einem „Geschäftsbetrieb“ nur dann die Rede sein kann, wenn ein dauernder Betrieb vorliegt, braucht nicht entschieden zu werden; denn die Behauptung des Beschwerdeführers, daß es an der Feststellung eines „dauernden“ Betriebs mangle, ist unrichtig... Daß die Dauer unbeschränkt sei, ist nicht Kennzeichen des „Geschäftsbetriebs“....